

Vereinbarung für die Erbringung und Abwicklung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKGG

hier: Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

zwischen der

Stadt Nürnberg, Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt, Dienstleistungszentrum Bildung und Teilhabe, Frauentorgraben 17, 90443 Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die/den Unterzeichnende/n

- im Folgenden „Stadt“ genannt –

und

.....
Organisation/Firma, Ansprechpartner/in

.....
Adresse, Telefon

.....
Internet

.....
E-Mail

- im Folgenden „Anbieter“ genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen können seit 01.01.2011 Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten. Leistungsberechtigte aus den Bereichen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, AsylbLG, Kinderzuschlag oder Wohngeld haben nun einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro. Durch diese Leistungen sollen u.a. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit sowie Unterricht in künstlerischen Fächern oder Freizeiten finanziert und eine Teilhabe der Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden. Mit den Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wollen sowohl die Stadt, als auch Verbände, Vereine und andere Anbieter Nürnberger Kinder und Jugendliche fördern und unterstützen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wird die Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Erbringung und Abrechnung von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGBXII, § 2 AsylbLG, § 6b Abs. 2 BKGG) durch den Anbieter für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag.

§ 2
Leistungen des Anbieters

1. Der Anbieter bietet folgende Leistungen im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe in der Gemeinschaft an:

- Mitgliedschaft in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

.....
.....

Beitragshöhe: € / Monat

- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

.....
.....

Kosten/Gebühr: € / Monat

- Mehrtägige Freizeiten

.....
.....

Kosten: €

2. Der Anbieter verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die besonderen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes eingehalten werden.

§ 3
Leistungen der Stadt

1. Die Stadt Nürnberg ist Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Sie stellt Gutscheine bereit, die beim Anbieter eingelöst werden können.
2. In diesem Zusammenhang ist sie Ansprechpartner für Anbieter die Leistungen bereitstellen und informiert diese bei Bedarf.
3. Um den Leistungsberechtigten einen Überblick über das zur Verfügung stehende Angebot zu geben, stellt die Stadt im Internet, auch zum Downloaden, eine Anbieter- und Leistungsübersicht

bereit. Darin werden die Anbieter mit Name der Organisation, Straße, Telefonnummer, Angebot und wenn vorhanden Internetadresse aufgeführt. Der Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass diese Angaben veröffentlicht werden.

§ 4 Abrechnung

1. Die Gutscheine können bis spätestens 12 Monate nach Ablauf der Gültigkeit bei der Stadt eingereicht und die erbrachte Leistung in Rechnung gestellt werden.
2. Der Leistungsanbieter reicht den/die relevanten Gutschein/e im Original ein. Mehrere Gutscheine können für eine Leistung verwendet werden.
3. Der Leistungsanbieter darf mit dem Leistungsberechtigten vereinbaren, dass terminlich festgelegte aber nicht in Anspruch genommene Leistungen abgerechnet werden dürfen. Der Leistungsanbieter weist die Stadt bei der Abrechnung auf solche Sachverhalte hin.
4. Der Leistungsanbieter gibt der Stadt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Erbringung der Leistung.

§ 6 Inhaltliche Schranken

Ausgeschlossen sind Anbieter und Angebote die

- gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen,
- mit den Bestimmungen des Jugendschutzes nicht vereinbar sind,
- das Ansehen der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzen,
- einen parteipolitischen Inhalt haben,
- gegen die guten Sitten verstoßen,
- dem § 28 Abs. 7 SGB II widersprechen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien in Kraft und wird unbefristet geschlossen.

Die Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende für beide Vertragsparteien möglich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten in der Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem derartigen Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht, einigen.

Ort, Datum

Unterschrift Stadt

Ort, Datum

Unterschrift Anbieter